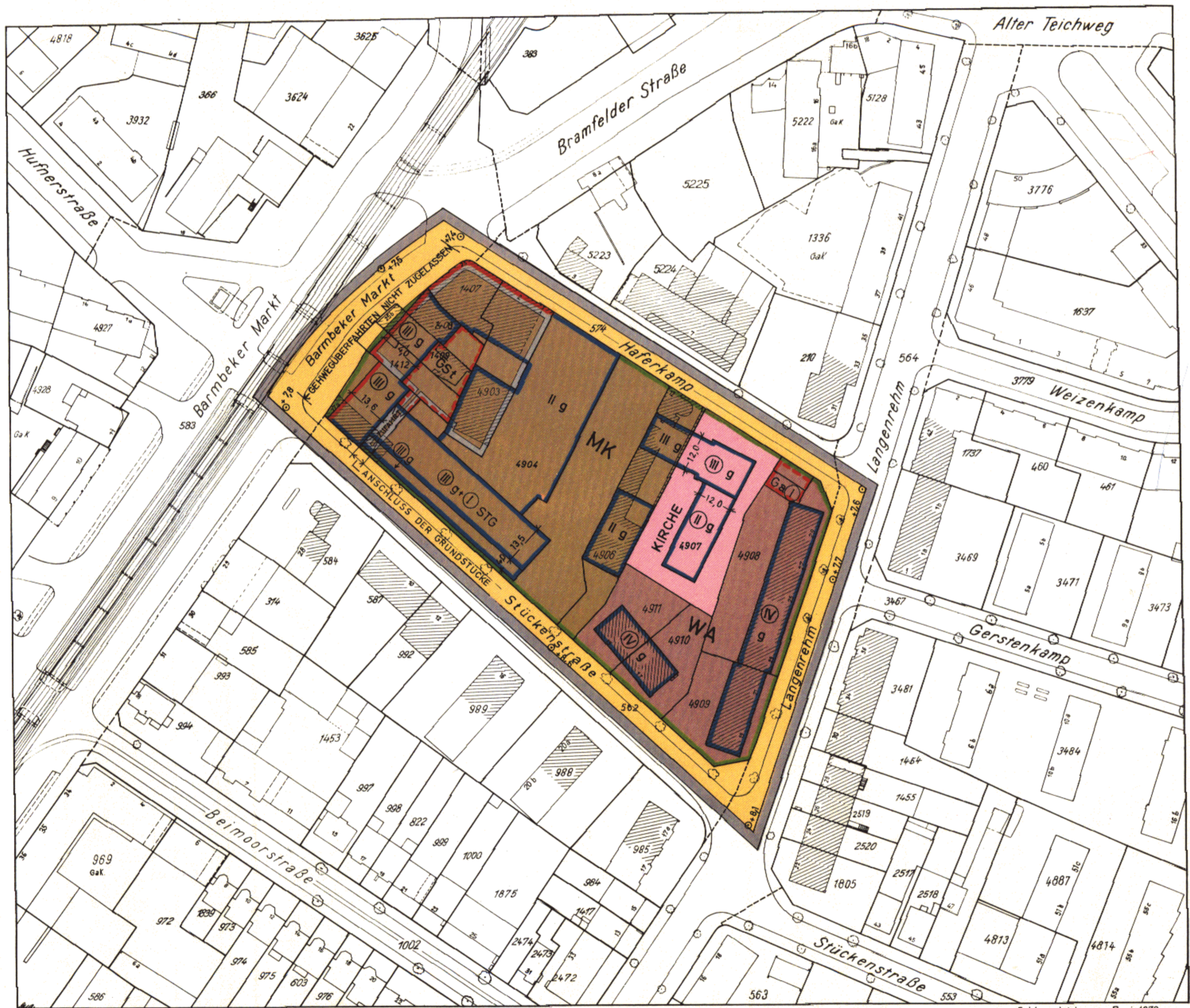


BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 23



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE DURCHFARTEN
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- STAFFELGESCHOSS, ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST BESTIMMT SIND
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (KIRCHE, DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- KENNZEICHNUNGEN VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 22. März 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 23

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 423

Feldvergleich vom Juni 1970
 Kataster- und Vermessungsamt

(K Bl. 6436 B.3)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23610 A

**Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 23**

Vom 22. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 23 für den Geltungsbereich Barmbeker Markt — Haferkamp — Langenrehm — Stückenstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. März 1971.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 3**

Vom 22. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 3 für den Geltungsbereich Mühlenteich — Alster — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Klein Borstel — Wellingsbütteler Landstraße — Stübeheide — Verbindungsweg zwischen Stübeheide und Kleine Horst — Kleine Horst — Bahnanlagen — Fuhlsbüttler Straße — Ratsmühlendamm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im

Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

2. Außer der im Plan ausgewiesenen Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 320 und 217 der Gemarkung Ohlsdorf sowie der Flurstücke 190, 47, 3 und 744 der Gemarkung Klein Borstel, an die Fuhlsbüttler Straße und die Wellingsbütteler Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.

4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. März 1971.

Der Senat

De

(1)
länder
schwa
Gema
Wand(2)
Staats
gelegt
Bezi(1)
und
burg
Diens
Hamf
Lauff
17. M
blatt
sie er(2)
sensc
schaftDi
Apot
an.La
bahn
schrie